
Personaldienstordnung des Betriebs für Sozialdienste Bozen
(Ausgabe 2010)

**WICHTIGE NEUHEITEN IM BEREICH DER ZEITLICH BEGRENZTEN
PERSONALAUFNAHME:**

- Art. 38 Absatz 2:
Nicht erscheinen beim Auswahlkolloquium
Man wird aus den Listen des entsprechenden Berufsbildes und der entsprechenden Arbeitszeiteinteilung gestrichen. Der Bewerber hat die Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen.
- Art. 38 Absatz 4:
Das Fehlen der fristgerechten Verfügbarkeitsklärung /die Mitteilung über die Verfügbarkeit in Bezug auf die Annahme mit anderen Modalitäten als die festgesetzten oder eine negative Antwort
Streichung aus den Listen des entsprechenden Berufsbildes und der dazugehörigen Arbeitszeiteinteilung.
Der Bewerber hat die Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen.
- Art. 40 Absatz 2:
Negativer Ausgang des Kolloquiums
Sofortige Streichung aus den Listen für das jeweilige, spezifische Berufsbild. Die Streichung dauert ein Jahr und tritt am Tag des Kolloquiums Kraft. Nach dieser Frist können die Bewerber ein neues Gesuch einreichen. Wenn sich im Rahmen des Kolloquiums eine negative Bewertung ergibt und diese sich ausschließlich auf einen bestimmten Arbeitsplatz in einer spezifischen Organisationseinheit bezieht, bedingt selbige hingegen nicht die Streichung aus den Listen.
- Art. 45 Absatz 2:
Freiwillige Kündigung/Abgelehnte Verlängerung
Man wird von den Listen für das ursprüngliche besetzte Berufsbild gestrichen. Der Bewerber hat die Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen.

